

Behörde

Markt Ruhmannsfelden  
Am Rathaus 1  
94239 Ruhmannsfelden

PLZ, Ort, Datum

94239 Ruhmannsfelden 22.04.2026

Sachbearbeiter/in

Telefax

Bauamt

Telefon, Durchwahl (Nbst.)

Zimmer-Nr.

09929-9401-15

EG05

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)

12-1402/Th

**Markt Ruhmannsfelden  
- in eigener Angelegenheit -**

**Verkehrsrechtliche Anordnung**

Die oben genannte Behörde erläßt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 Abs. 1 und 3 StVO folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

1. Auf den nachgenannten Straßen / Wegen / Plätzen

werden folgende  Verkehrsbeschränkung  Verkehrsverbote  Umleitungen  Verkehrszeichen  
 aus Gründen der Sicherheit   
oder Ordnung des Verkehrs angeordnet.

Der Marktplatz Ruhmannsfelden sowie die Schulstraße und Kirchplatz werden aufgrund des Maimarktes 2026 am 03.05.2026 für den fließenden und ruhenden Verkehr gesperrt.

Ausgenommen von der jeweiligen Sperrung ist der Anwohner- und Lieferverkehr. Die Sperrung erfolgt ab Schulstraße Hausnr. 8, bei der Einmündung zur Lindenhöhe und von der Bachgasse, jeweils durch Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und dem Zusatzzeichen 2020-30 (Anlieger frei) sowie mit Absperrschranken. Bei der Absperrung seitens der Poststraße ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zum Wanderparkplatz Konditorgaßl gewährleistet bleibt.

Die Parkplätze im Bereich des Marktplatzes werden bereits in den Morgenstunden mit Zeichen 286-50 gesperrt, um die notwendigen Vorbereitungsarbeiten durchführen zu können. Auf diese Sperrung ist durch den Bauhof Ruhmannsfelden 3 Tage zuvor hinzuweisen.

Allen Warenhändlern wird hiermit die erforderliche Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 18 BayStrWG erteilt. Die Umleitung wird zuständigkeitshalber vom Landratsamt Regen angeordnet.

Die Beschaffung, Aufstellung und Erhaltung der vorstehend genannten Verkehrszeichen obliegt dem / der

Straßenbauamt

Behörde

Ruhmannsfelden

als zuständigem Träger der Straßenbaulast (§ 5b StVG i.V. mit § 45 Abs. 3 und 5 StVO) als Veranlasser (§12 FStrG bzw. Art. 31-33 BayStrWG) Die künftige Unterhaltung

der Verkehrszeichen / des Verkehrszeichens

obliegt dem

als Träger der Straßenbaulast.

Diese Anordnung erging in Einvernahme mit

dem Straßenbauamt

der Tiefbauverwaltung

der Behörde

dem Sachbearbeiter Verkehr bei der Polizeiinspektion

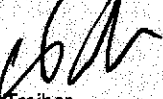
und der Straßenverkehrsbehörde

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Die Kostenregelung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b.  Abs. 1 StVG  Abs. 2 StVG  Abs. 6 StVG

Nach dem Vollzug wird um die Erstattung eines Vollzugsberichts gebeten.

Unterschrift



Troiber  
Erster Bürgermeister

Verteiler

Landratsamt Regen

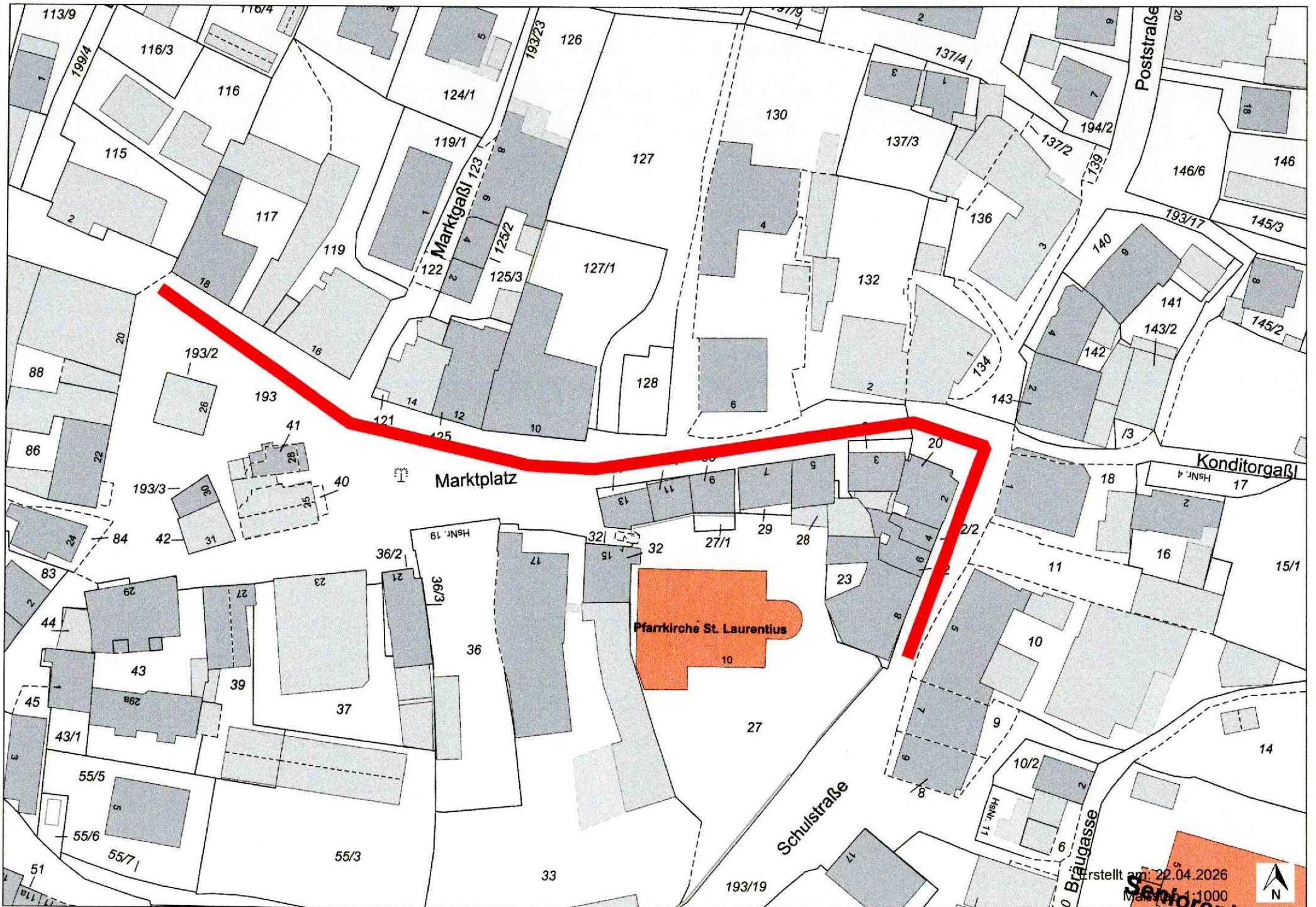
zum Akt

PI Viechtach

SG 11 - Frau Scherer

Bauhof Ruhmannsfelden

Bekanntmachung



Erstellt am: 22.04.2026  
Maßstab: 1:1000

